

**Beiträge für den Anschluss von
Gebäuden und Anlagen an das
Verteilnetz der
Elektrizitätsversorgung Diepoldsau**

Beiträge für den Anschluss von Gebäuden und Anlagen an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Diepoldsau vom 21. Dezember 1999

Art. 1

Grundsatz

Für Gebäude und Anlagen, welche an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung angeschlossen werden, ist eine Anschlussstaxe zu entrichten.

Art. 2

Ermittlung der Anschlussstaxe

Die Anschlussstaxe für Neu- und Umbauten wird aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Der so berechnete Betrag ist nach Erteilung der Baubewilligung, aber vor Montage des Anschlusses, zu bezahlen. Die Anschlussstaxe wird nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des angeschlossenen Objektes definitiv festgesetzt und mit der Vorauszahlung verrechnet.

Art. 3

Höhe der Anschlussstaxe

Die Anschlussstaxe beträgt:

1. Wohnhäuser, Ökonomiegebäude, öffentliche Gebäude

vom Zeitwert des Gebäudes 1.0 %
im Minimum Fr. 3'400.— pro Anschluss

Für nicht dauernd bewohnte Gebäude (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser oder ausserhalb der Bauzone gelegene Wohnhäuser) und landwirtschaftliche Bauten sowie Bauten aller Art, sind als Anschlussstaxen zu bezahlen:

- a) Anteil Trafo und Hochspannungsnetz Fr. 3'400.—
- b) Kosten Leitungsanteil ab Trafostation, aber im Minimum 1.0 % des Zeitwertes
- c) Sofern das Gebäude aus einer in der Bauzone liegenden Trafostation versorgt wird, kann der Anteil Trafo ermässigt werden

2. Bauten und Anlagen für Gewerbe und Industrie

a) vom Zeitwert des Gebäudes 0.8 %
im Minimum Fr. 3'400.— pro Anschluss

- b) von der installierten Leistung in kW unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors zusätzlich für die ersten 20 kW Bezugsleistung pro kW Bezugsleistung Fr. 280.—. Eine Mindestbezugsleistung von 10 kW ist in jedem Falle anzurechnen. Für die nächsten 30 kW Bezugsleistung pro kW Bezugsleistung Fr. 225.— und für die restlichen kW bis 2'000 kW Bezugsleistung pro kW Bezugsleistung Fr. 170.—. Ab 2'000 kW Bezugsleistung Fr. 100.— pro kW und Anschlusspunkt ans Netz Diepoldsau

Die Bezugsleistungen werden in folgenden Grössenordnungen verrechnet:

10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100 kW, usw.

Der Gleichzeitigkeitsfaktor beträgt in der Regel:

- 0,2 für Bauten und Anlagen mit mehrheitlicher Nutzung durch Wohnungen
- 0,4 für Gewerbe- und Industriebauten

Bei besonderen Verhältnissen wird er von der Elektrizitätsversorgung Diepoldsau festgelegt.

- c) Ein weiterer Kostenbeitrag kann aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erhoben werden.

3. An- und Umbauten

An- und Umbauten, die eine Wertsteigerung von mehr als Fr. 20'000.— bewirken, d.h. eine Erhöhung des Gebäudeneuwertes von über Fr. 20'000.— zur Folge haben, sind ebenfalls anschlussgebührenpflichtig. Die Anschlussgebühr beträgt 1.0 % der Fr. 20'000.— übersteigenden Wertsteigerung.

4. Ersatzbauten

Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen oder zerstört und an derselben Stelle ein Neubau mit demselben Zweck erstellt, so ist die Anschlussstaxe für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu bezahlen.

Art. 4

Zuleitung

In den gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 ermittelten Beiträgen sind maximal 50 m Zuleitung und die Anschlusssicherung inbegriffen. Mehrlängen werden zu Selbstkosten verrechnet.

Art. 5

Geltungsbereich

Die Anschlussstaxen gelten sowohl für Freileitungs- wie auch für Kabelanschlüsse.

Art. 6

Hauseinführung

Die Hauseinführung bei Freileitungsanschluss und die Anschlussicherung bei Kabelanschluss gehen in die Unterhaltungspflicht des Hausbesitzers über.

Art. 7

Grabarbeiten

Bei Kabelanschlüssen sind die Grabarbeiten bauseits und zulasten des Bauherrn zu erstellen.

Art. 8

Grossbezüger

Mit Grossbezügern werden spezielle Anschluss- und Energielieferungsverträge abgeschlossen.

Art. 9

Kostenzuschläge

Die Elektrizitätsversorgung Diepoldsau behält sich in allen Fällen das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung vor und kann bei ungenügender Wirtschaftlichkeit Kostenzuschläge erheben.

Art. 10

Nachforderung

Erhöht sich die bisherige oder bei Neubauten die festgelegte Bezugsleistung, so kann die Elektrizitätsversorgung eine Nachforderung der in Art. 3 festgesetzten Beiträge erheben. Erfordert die Erhöhung der Bezugsleistung eine Verstärkung der Zuleitung, so können zusätzlich 0.8 % einer allfälligen Zeitwerterhöhung des Gebäudes in Rechnung gestellt werden.

Art. 11

Ausführung

Die Elektrizitätsversorgung Diepoldsau bestimmt die Art und die Ausführung des Anschlusses.

Art. 12

Erweiterung

Für die Erweiterung eines Freileitungs- oder Kabelanschlusses von 2 auf 4 Leiter werden die effektiven Kosten belastet.

Art. 13

Anpassung

Sämtliche festen Beträge in diesen Anschlussgebühren werden jährlich, aufgrund des Aufwendungsfaktors der Gebäudeversicherungsanstalt, dem Stand der Baukosten angepasst.

Art. 14

Begriff

Unter dem Begriff «Bezugsleistung» wird die durch den Maximumzähler während 15 Minuten registrierte, durchschnittliche Belastung in kW verstanden.

Art. 15

Sonderbestimmungen

Für den Anschluss von Elektroheizungen und Wärmepumpen gelten Sonderbestimmungen.

Art. 16

Inkraftsetzung

Die Anschlussgebühren gelten generell für alle Anschlüsse, die nach dem 1. August 1992 erstellt werden. Von dieser Bestimmung sind vom Gemeinderat vor dem 1. März 1988 erteilten Baubewilligungen ausgeschlossen. Für erteilte Baubewilligungen vor dem 1. August 1992 gelten die Anschlussbeiträge vom 1. März 1988.

9444 Diepoldsau, 21. Dezember 1999

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Rolf Eyer
Der Ratsschreiber

Roland Wälter

Nachträge:

16.12.2003 / Tr. 23;